

Örtliche Bauvorschrift gem. § 84 NBauO

Dächer

1. Die Dächer der Hauptbaukörper in den allgemeinen Wohngebieten sind als Satteldächer sowie Walm- und Krüppelwalmdächer mit jeweils gleicher Neigung der Hauptdachflächen auszubilden. Pultdächer sind ausnahmsweise zulässig. Die Dachneigung darf nicht weniger als 28° und nicht mehr als 50° betragen. Begrünte Dächer sind ausnahmsweise mit einer Dachneigung von weniger als 28° zulässig.
2. Für die Dächer von untergeordneten Gebäudeteilen, sonstigen Nebengebäuden gemäß § 14 BauNVO und von Garagen gemäß § 12 BauNVO sind auch Dachneigungen von weniger als 28° und Flachdächer zulässig.
3. Für die in dem Absatz 1 genannten Dächer sind als Dacheindeckungen nur Materialien im Farbton „rot“ und „braun“ (vgl. Farblisten) zulässig. Begrünte Dächer und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

Außenwände

1. Die Außenflächen der Hauptgebäude sind aus Sicht- oder Verblendmauerwerk, Putz oder Holz herzustellen. Fassadenbegrünungen sind zulässig. Ausnahmsweise können andere Materialien zugelassen werden, wenn diese im Rahmen energiesparender Bauweise eingesetzt werden.
2. Die Außenflächen der Hauptgebäude, die mit Sicht- oder Verblendmauerwerk oder Putz hergestellt werden, sind in den Farbbereichen „rot“, „braun“ und „weiß-beige“ auszuführen (vgl. Farblisten).
3. Die Außenflächen der Hauptgebäude, die aus Holz hergestellt werden, sind nur zulässig in ihrem natürlichen Farbton oder in Farbtönen der Farbliste Nr. 4.
4. Für untergeordnete Gebäudeteile wie z.B Erker, Wintergärten, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten ist die Verwendung anderer Farben und Materialien zulässig.

Farben

1. In den allgemeinen Wohngebieten gelten als „rot“ im Sinne dieser Vorschrift die Farbtöne, die von den folgenden Farben laut Farbregeister RAL 840 HR eingegrenzt werden:

2001 (Rotorange), 2002 (Blutorange), 3000 (Feuerrot), 3001 (Signalrot),
3002 (Karminrot), 3003 (Rubinrot), 3004 (Purpurrot), 3005 (Weinrot),
3009 (Oxidrot), 3011 (Braunrot), 3013 (Tomatenrot), 3016 (Korallenrot)

2. In den allgemeinen Wohngebieten gelten als „braun“ im Sinne dieser Vorschrift die Farbtöne, die von den folgenden Farben laut Farbregeister RAL 840 HR eingegrenzt werden:

8001 (Ockerbraun), 8002 (Signalbraun), 8003 (Lehmtraun), 8004 (Kupferbraun),
8007 (Rehbraun), 8008 (Olivbraun), 8011 (Nußbraun), 8012 (Rotbraun),
8015 (Kastanienbraun), 8016 (Mahagonibraun)

3. In den allgemeinen Wohngebieten gelten als „weiß-beige“ im Sinne dieser Vorschrift die Farbtöne, die von den folgenden Farben laut Farbregeister RAL 840 HR eingegrenzt werden:

1001 (Beige), 1013 (Perlweiß), 1014 (Elfenbein), 1015 (Hellelfenbein),
9001 (Cremeweiß), 9002 (Grauweiß), 9010 (Reinweiß)

4. In den allgemeinen Wohngebieten sind für Außenflächen von Holzhäusern die Farbtöne zulässig, die von den folgenden Farben laut Farbregeister RAL 840 HR eingegrenzt werden:

6006 (Grauoliv), 7013 (Braungrau), 8011 (Nußbraun), 8014 (Sepiabraun),
8016 (Mahagonibraun), 8017 (Schokoladenbraun), 8019 (Graubraun), 8028
(Terrabraun), 1013 (Perlweiß), 1014 (Elfenbein), 1015 (Hellelfenbein)